

Banken dürfen keine Gebühren bei einer Darlehensablösung für die Übertragung von Sicherheiten verlangen – Anmerkung zu Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.09.2019, XI ZR 7/19

I.

Bereits in der Vergangenheit hatte die Rechtsprechung es Banken und anderen Instituten verboten, Gebühren zu verlangen, wenn sie Verbrauchern Darlehen gewähren. Dies war aber nicht die einzige Gelegenheit, bei der Banken und andere Institute zusätzliche Gebühren berechneten. Auch wenn ein Darlehensnehmer das bestehende Darlehen gegen ein anderes Darlehen ablöst und für das Darlehen gestellte Sicherheiten übertragen werden, haben Banken Gebühren verlangt. Die Entscheidung des BGH zeigt, dass auch hierfür keine Gebühren verlangt werden dürfen.

II.

Beklagte ist eine Sparkasse, die u.a. eine Klausel verwendet, dass eine Gebühr von EUR 100,00 fällig werden soll, wenn der Darlehensnehmer das bestehende Darlehen durch ein anderes Darlehen ablöst und in diesem Zusammenhang für das erste Darlehen gestellte Sicherheiten auf das zweite Darlehen übertragen werden sollen. Kläger ist ein Verbraucherschutzverband, der mit der Klage von der Beklagten die Unterlassung dieser Klausel begehrt hatte. Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden, auf die Berufung hin wurde die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Der BGH hat dies bestätigt. Übertrage die Beklagte die zur Absicherung ihres Darlehens gestellte Sicherheit auf ein neues Darlehen, handele sie im eigenen Interesse. Der Verbraucher zahle aber für die Gewährung des Darlehens ein Entgelt, den Darlehenszins und dieser decke auch diese Tätigkeit ab. Es dürfe kein extra Aufwand berechnet werden.

III.

1.

Lange Zeit war es üblich, dass Banken und Sparkassen bei der Vergabe von Darlehen neben dem eigentlichen Darlehenszins noch eine weitere Gebühr genommen haben. Mit dieser Gebühr sollte der Aufwand der Bank bzw. Sparkasse für den Abschluss des Darlehens abgegolten werden. Der BGH hat dies für unwirksam erklärt, da die Bank mit dem Abschluss des Darlehens ein eigenes Interesse wahrnehme und hierfür keine Extragebühr verlangen dürfe. Mit der gleichen Begründung hat der BGH in der besprochenen Entscheidung nunmehr auch die Gebühren die bei einer Umschuldung für die Übertragung der gestellten Sicherheiten genommen werden für unwirksam erklärt.

2.

Ebenso wie bei den Gebühren bei Abschluss eines Darlehens kann somit ein Rückzahlungsanspruch für bereits gezahlte Gebühren gegeben sein. Darlehensnehmer sollten ihre Verträge daraufhin überprüfen. Wichtig ist, dass auch dieser Rückzahlungsanspruch der Verjährung unterliegt. Grundsätzlich beginnt die Verjährung mit Schluss des Jahres, in welchem die Gebühr bezahlt wurde.

Beispiel: 1. A zahlt an die Bank B 2019 eine Gebühr für die Übertragung seiner Sicherheiten auf ein neues Darlehen. Die Verjährung beginnt am 01.01.2020 zu laufen.

2. A hat 2015 an die Bank B eine Gebühr für die Übertragung seiner Sicherheiten auf ein neues Darlehen gezahlt. Die Verjährung begann am 01.01.2016 und endete ohne verjährungshemmende Maßnahmen am 31.12.2018.

3. A hat 2016 an die Bank B eine Gebühr für die Übertragung seiner Sicherheiten auf ein neues Darlehen gezahlt. Die Verjährung begann am 01.01.2016 und endet ohne verjährungshemmende Maßnahmen am 31.12.2019.

#### IV.

Banken dürfen keine Gebühren dafür nehmen, wenn eine Umschuldung eines Darlehens erfolgt und Sicherheiten vom alten auf das neue Darlehen übertragen werden. Bereits gezahlte Gebühren können zurückgefordert werden. Dieser Rückzahlungsanspruch unterliegt der Verjährung. Bei Gebühren die 2016 gezahlt wurden, verjähren Rückzahlungsanspruch am 31.12.2019. Bei Gebühren die 2015 oder früher gezahlt wurden, ist der Rückzahlungsanspruch ohne verjährungshemmende Maßnahmen am 31.12.2018 verjährt. Bei der Prüfung, ob ein Anspruch besteht, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.